

VERGLEICH TARIF 1 PLUS FLEX OPTIONEN



Allgemein			
Bildung von Alterungsrückstellungen	✘	✘	✘
	<p>Es werden keine Alterungsrückstellungen gebildet, Tarif nach Art der Sachversicherung.</p> <p>0 - 20 Jahre: 8,43 Euro 21 - 30 Jahre: 12,94 Euro 31 - 40 Jahre: 17,39 Euro 41 - 50 Jahre: 21,55 Euro 51 - 60 Jahre: 27,10 Euro ab 61 Jahre: 30,64 Euro</p>	<p>Es werden keine Alterungsrückstellungen gebildet, Tarif nach Art der Sachversicherung.</p> <p>0 - 20 Jahre: 13,15 Euro 21 - 30 Jahre: 15,89 Euro 31 - 40 Jahre: 23,58 Euro 41 - 50 Jahre: 31,56 Euro 51 - 60 Jahre: 41,89 Euro ab 61 Jahre: 48,04 Euro</p>	<p>Es werden keine Alterungsrückstellungen gebildet, Tarif nach Art der Sachversicherung.</p> <p>0 - 20 Jahre: 17,47 Euro 21 - 30 Jahre: 18,77 Euro 31 - 40 Jahre: 29,88 Euro 41 - 50 Jahre: 41,73 Euro 51 - 60 Jahre: 56,93 Euro ab 61 Jahre: 65,63 Euro</p>
<i>Erläuterung zu Bildung von Alterungsrückstellungen:</i> Bildet ein Vertrag Alterungsrückstellungen, legt die Versicherung von dem gezahlten Beitrag immer einen kleinen Teil als Sparbeitrag zurück. Mit diesem Sparstrumpf soll die Preissteigerung durch steigendes Alter und damit höherem Risiko ausgeglichen werden. Theoretisch zahlt der Versicherte, also während der gesamten Vertragslaufzeit den gleichen Beitrag.			
keine Wartezeiten	✔	✔	✔
<i>Erläuterung zu keine Wartezeiten:</i> Die Wartezeit ist eine tariflich festgelegte Frist, während der die versicherte Person trotz bestehendem Versicherungsschutz noch keine Ansprüche geltend machen kann. Die allgemeine Wartezeit beträgt drei Monate ab Versicherungsbeginn. Es gibt besondere Wartezeiten für Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie, diese erstrecken sich sogar über acht Monate. Bei einem Unfall entfallen die Wartezeiten.			
Verkürzung der Wartezeiten	✔	✔	✔
	keine Wartezeiten	keine Wartezeiten	keine Wartezeiten
<i>Erläuterung zu Verkürzung der Wartezeiten:</i> Wartezeiten können in den besonderen Bedingungen eines Versicherers verkürzt werden, wodurch sie von Versicherer zu Versicherer stark variieren können.			
Erstattung ohne GKV-Vorleistung?	✔	✔	✔
	Volle Tarifleistung, auch wenn die GKV nicht vorleistet.	Volle Tarifleistung, auch wenn die GKV nicht vorleistet.	Volle Tarifleistung, auch wenn die GKV nicht vorleistet.
<i>Erläuterung zu Erstattung ohne GKV-Vorleistung?:</i> Zahnzusatztarife sind grundsätzlich als Ergänzung zur gesetzlichen Absicherung gedacht. Deshalb verlangen viele Tarife eine Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Beachten Sie bitte, dass es ohne Vorleistung der GKV zu einer pauschalen Kürzung kommen kann.			
Erstattung auch bei Zahnärzten ohne Kassenzulassung (Privatärzten)	✔	✔	✔
	25% Abzug bei privatärztlicher Behandlung (gilt nicht für Implantate, Prophylaxe und Bleaching).	25% Abzug bei privatärztlicher Behandlung (gilt nicht für Implantate, Prophylaxe und Bleaching).	25% Abzug bei privatärztlicher Behandlung (gilt nicht für Implantate, Prophylaxe und Bleaching).
<i>Erläuterung zu Erstattung auch bei Zahnärzten ohne Kassenzulassung (Privatärzten):</i> Als Patient eines Privatarztes müssen Sie privatversichert sein oder aber die Behandlung selbst bezahlen. Privatärzte sind nämlich keine sogenannten „Vertragsärzte“ (früher: Kassenärzte): Sie haben keine Zulassung für die Behandlung gesetzlich versicherter Patienten. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt deshalb die Kosten für eine Behandlung durch den Privatarzt nur, wenn es sich um einen Notfall gehandelt hat.			
Zahnstaffel	<p>1.000 Euro im 1. Kalenderjahr 1.500 Euro im 1. und 2. Kalenderjahr 2.000 Euro im 1. bis 3. Kalenderjahr ab dem 4. Kalenderjahr unbegrenzt.</p> <p>Allianz-Garantie: Das besondere Angebot für Versicherte mit einer Zahnzusatzversicherung. Hiermit garantieren wir, dass wir bei einem Wechsel aus einer Zahnzusatzversicherung bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG in die Tarife "MeinGesundheitsschutz Zahn" die Vorversicherungszeit auf den Zeitraum mit Erstattungshöchstbeträgen anrechnen. - weitere Informationen entnehmen Sie den Unterlagen</p>	<p>1.000 Euro im 1. Kalenderjahr 2.000 Euro im 1. und 2. Kalenderjahr 3.000 Euro im 1. bis 3. Kalenderjahr ab dem 4. Kalenderjahr unbegrenzt.</p> <p>Allianz-Garantie: Das besondere Angebot für Versicherte mit einer Zahnzusatzversicherung. Hiermit garantieren wir, dass wir bei einem Wechsel aus einer Zahnzusatzversicherung bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG in die Tarife "MeinGesundheitsschutz Zahn" die Vorversicherungszeit auf den Zeitraum mit Erstattungshöchstbeträgen anrechnen. - weitere Informationen entnehmen Sie den Unterlagen</p>	<p>1.000 Euro im 1. Kalenderjahr 2.500 Euro im 1. und 2. Kalenderjahr 4.000 Euro im 1. bis 3. Kalenderjahr ab dem 4. Kalenderjahr unbegrenzt.</p> <p>Allianz-Garantie: Das besondere Angebot für Versicherte mit einer Zahnzusatzversicherung. Hiermit garantieren wir, dass wir bei einem Wechsel aus einer Zahnzusatzversicherung bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG in die Tarife "MeinGesundheitsschutz Zahn" die Vorversicherungszeit auf den Zeitraum mit Erstattungshöchstbeträgen anrechnen. - weitere Informationen entnehmen Sie den Unterlagen</p>

Erläuterung zu Zahnstaffel:

Zahnzusatztarife leisten meist nicht sofort in voller Höhe, die Leistungen sind entweder dauerhaft oder in den ersten Jahren begrenzt. Da Zahnzusatztarife häufig für mehrere Bereiche (Zahnersatz, Zahnerhalt, Kieferorthopädie, Prophylaxe) leisten, gelten oft auch die Summenbegrenzungen für die einzelnen Bereiche gesondert. Diese entfallen in der Regel, wenn die Kosten nachweislich auf einen eingetretenen Unfall nach Versicherungsbeginn zurückzuführen sind. Bitte achten Sie darauf, ob es sich um ein Kalenderjahr (das erste Jahr beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und endet am 31.12. des dort angegebenen Jahres) oder Versicherungsjahr handelt.

Verzicht auf eine Begrenzung auf ortsübliche bzw. angemessene Preise und ein Preis-/Leistungsverzeichnis



Erläuterung zu Verzicht auf eine Begrenzung auf ortsübliche bzw. angemessene Preise und ein Preis-/ Leistungsverzeichnis :

Einige Tarife haben zusätzlichen Preisverzeichnisse; Hilfs- & Heilmittel sowie Material- & Laborkosten werden dabei nur gemäß einer beiliegenden Liste erstattet. Andere Tarife haben in den Bedingungen festgeschrieben, dass sie nur angemessene oder ortsübliche Preise bezahlen.

Zahnersatz

Übernahme von Leistungen für Zahnersatz



vollständige Erstattung (gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Zahnersatz)



75% inklusive Vorleistung der GKV
100% nach Vorleistung der GKV bei Regelversorgung

90 % inklusive Vorleistung der GKV
100 % nach Vorleistung der GKV bei Regelversorgung.

100 % inklusive Vorleistung der GKV
100 % nach Vorleistung der GKV bei Regelversorgung.

Erläuterung zu vollständige Erstattung (gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Zahnersatz):

Diese Erstattung bezieht sich auf die nachfolgenden Leistungspunkte. Sofern die GKV keine Vorleistung erbringt, beachten Sie bitte den obenstehenden Leistungspunkt "Erstattung ohne GKV-Vorleistung".

Erstattung über den 3,5-fachen Höchstsatz der GOZ



Erläuterung zu Erstattung über den 3,5-fachen Höchstsatz der GOZ:

Unter dem Höchstsatz in der GOZ wird allgemein der 3,5-fache Satz für Zahnarzt Honorare, der 2,5-fache für technische Leistungen und 1,3-fache Satz für Laborleistungen verstanden.

Erstattung für Implantate



Erläuterung zu Erstattung für Implantate :

Ein Implantat kann man sich als künstliche Zahnwurzel vorstellen. In einem kleinen operativen Eingriff bringt der Zahnarzt eine Art Schraube direkt in den Kieferknochen ein, die dort fest verankert wird und mit der Zeit in den Knochen einwächst. Damit bietet ein Implantat ideale Bedingungen für hohe Stabilität und lange Haltbarkeit

Erstattung für Inlays



Erläuterung zu Erstattung für Inlays:

Hochwertige Füllungen werden In- oder Onlay genannt. Diese werden in einem zahntechnischen Labor gefertigt und sind somit genauer an die Zahnschubstanz angepasst als Standardfüllungen. Mit dieser Zahnfüllung werden unter anderem die Folgen von Karies behandelt. Die angewandten Materialien können Amalgam, Gold oder aus Keramik sein. Auch sind Titan oder Kunststoff mittlerweile Optionen.

Keramiklebschalen/Veneers



Erläuterung zu Keramiklebschalen/Veneers:

Veneers sind hauchdünne Keramikschalen, die überwiegend in der Oberkieferfront zum Einsatz kommen. Mit ihnen werden Fehlstellungen der Zähne ausgeglichen sowie Form- und Farbänderungen vorgenommen.

Knochenaufbau



im Rahmen der Implantatversorgung

im Rahmen der Implantatversorgung

im Rahmen der Implantatversorgung

Erläuterung zu Knochenaufbau:

Damit ein Implantat im Kiefer fest einwachsen kann, muss vorher sichergestellt werden, ob genügend Kieferknochensubstanz vorhanden ist. Sowohl in der Breite als auch in der Höhe. Ansonsten besteht das Risiko, dass das eingesetzte Implantat keinen Halt hat und herausfällt. Beim Knochenaufbau wird das Zahnfleisch angehoben und die Substanz für den Aufbau eingebracht. Die Heilung dauert mehrere Monate.

Verzicht auf die Vorlage eines Heil- und Kostenplans vor Behandlungsbeginn	 wird empfohlen	 wird empfohlen	 wird empfohlen
<i>Erläuterung zu Verzicht auf die Vorlage eines Heil- und Kostenplans vor Behandlungsbeginn : Der Heil- und Kostenplan wird von Ihrem Zahnarzt erstellt, wenn Sie Zahnersatz benötigen. Ihr Zahnarzt dokumentiert dort den aktuellen Zahnstatus, welche Behandlungen erfolgen sollen und wie hoch die voraussichtlichen Kosten sind.</i>			
Erstattung der Material- und Laborkosten			
<i>Erläuterung zu Erstattung der Material- und Laborkosten: Die Laborkosten sind Kosten für zahntechnische Anfertigungen im Labor, z.B. Kronen. Außerdem gibt es berechenbare Verbrauchsmaterialien in der Zahnarztpraxis (sog. "Materialkosten"), wie z.B. Material für den Zahnabdruck</i>			
Berechnungsgrundlage	vom Rechnungsbetrag	vom Rechnungsbetrag	vom Rechnungsbetrag
Zahnbehandlung			
Übernahme von Leistungen für Zahnbehandlung			
Erstattung über den 3,5-fachen Höchstsatz der GOZ			
<i>Erläuterung zu Erstattung über den 3,5-fachen Höchstsatz der GOZ: Unter dem Höchstsatz in der GOZ wird allgemein der 3,5-fache Satz für Zahnarzt Honorare, der 2,5-fache für technische Leistungen und 1,3-fache Satz für Laborleistungen verstanden.</i>			
vollständige Erstattung für Zahnbehandlungs-Leistungen (gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Zahnbehandlung)	 100% inklusive GKV	 100% inklusive GKV	 100% inklusive GKV
<i>Erläuterung zu vollständige Erstattung für Zahnbehandlungs-Leistungen (gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Zahnbehandlung): Bei dieser Erstattung bezieht sich auf die nachfolgenden Leistungspunkte. Sofern die GKV keine Vorleistung erbringt, beachten Sie bitte den obenstehenden Leistungspunkt "Erstattung ohne GKV-Vorleistung".</i>			
vollständige Leistungserbringung für hochwertige Füllungen (keine Inlays)			
<i>Erläuterung zu vollständige Leistungserbringung für hochwertige Füllungen (keine Inlays): Bei Kunststofffüllungen, die auch Kompositfüllungen genannt werden, handelt es sich um eine zahnfarbene Versorgung von kariösen Defekte an Frontzähnen und im Seitenzahnbereich. Die Füllungen werden in plastischem Zustand in das Zahnloch eingebracht und erhärten durch die chemische Abbindung.</i>			
Wurzelbehandlung			
<i>Erläuterung zu Wurzelbehandlung: Eine Wurzelbehandlung, auch Wurzelkanalbehandlung, ist eine zahnmedizinische Methode, abgestorbene oder entzündete Zähne von ihrer Entzündung zu befreien und sie dadurch vor der Herausnahme zu bewahren.</i>			
Parodontalbehandlung			
<i>Erläuterung zu Parodontalbehandlung: Als Parodontose wird umgangssprachlich oft die Parodontitis bezeichnet, die eine entzündliche Erkrankung des Zahnhalteapparats ist und die einen Rückgang von Knochen und Zahnfleisch bewirkt. Unbehandelt führt diese früher oder später zunächst zur Lockerung und später zum Verlust der Zähne.</i>			
Fissurenversiegelung	 im Rahmen der professionellen Zahnreinigung	 im Rahmen der professionellen Zahnreinigung	 im Rahmen der professionellen Zahnreinigung
<i>Erläuterung zu Fissurenversiegelung: Die Fissurenversiegelung ist eine prophylaktische Maßnahme. Fissuren sind kleine Einkerbungen auf der Kaufläche eines Zahnes, welche an den großen Backenzähnen oft besonders ausgeprägt sind. Diese sind in der Tiefe meist so fein, dass sie nur schlecht zu reinigen und daher besonders anfällig für Karies sind. Um einer Karies vorzubeugen, werden die Fissuren versiegelt.</i>			

Zahn-Bleaching	 100 % der Aufwendungen bis max. 150 Euro innerhalb von 2 Kalenderjahren	 100 % der Aufwendungen bis max. 150 Euro innerhalb von 2 Kalenderjahren	 100 % der Aufwendungen bis max. 150 Euro innerhalb von 2 Kalenderjahren
Schmerzstillende Maßnahmen	 100% für Zahnbehandlung 75% für Zahnersatz	 100% für Zahnbehandlung 90% für Zahnersatz	
Professionelle Zahnreinigung			
Übernahme von Leistungen für professionelle Zahnreinigung			
Vollständige Erstattung	 100%	 100%	 100%
<i>Erläuterung zu Vollständige Erstattung: Die professionelle Zahnreinigung ist eine Intensivreinigung Ihrer Zähne mit Spezialinstrumenten. Ziel ist es, krank machende und kosmetisch störende Beläge zu entfernen, die das Risiko für Karies und Parodontitis erhöhen. Die sog. PZR ist eine IGeL Leistung.</i>			
Keine Wartezeit			
Kieferorthopädie			
Übernahme von Leistungen für Kieferorthopädie bei Kindern/Jugendlichen			
Leistungserbringung ohne GKV-Vorleistung (KIG 1-2) - gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Kieferorthopädie	 75% der Aufwendungen bis maximal 2.000,00 Euro je Versicherungsfall 50% beim Privatarzt bis maximal 2.000,00 Euro je Versicherungsfall	 90% der Aufwendungen bis maximal 2.500,00 Euro je Versicherungsfall 65% beim Privatarzt bis maximal 2.500,00 Euro je Versicherungsfall	 100% der Aufwendungen bis maximal 3.000,00 Euro je Versicherungsfall 75% beim Privatarzt bis maximal 3.000,00 Euro je Versicherungsfall
<i>Erläuterung zu Leistungserbringung ohne GKV-Vorleistung (KIG 1-2) - gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Kieferorthopädie: Bei KIG 1 und 2 besteht nach Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nicht die medizinische Notwendigkeit einer Maßnahme und somit auch keine Leistungspflicht. Das bedeutet, die Kosten sind immer vom Patienten zu tragen. Es besteht allerdings die Möglichkeit durch den Abschluss einer privaten Zahnzusatzversicherung diesen Bereich abzuschließen.</i>			
Leistungserbringung mit GKV-Vorleistung (KIG 3-5) - gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Kieferorthopädie	 75% der Aufwendungen bis maximal 2.000,00 Euro je Versicherungsfall 50% beim Privatarzt bis maximal 2.000,00 Euro je Versicherungsfall	 90% der Aufwendungen bis maximal 2.500,00 Euro je Versicherungsfall 65% beim Privatarzt bis maximal 2.500,00 Euro je Versicherungsfall	 100% der Aufwendungen bis maximal 3.000,00 Euro je Versicherungsfall 75% beim Privatarzt bis maximal 3.000,00 Euro je Versicherungsfall
<i>Erläuterung zu Leistungserbringung mit GKV-Vorleistung (KIG 3-5) - gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Kieferorthopädie: Für diese evtl. auftretenden Mehrkosten besteht ebenfalls die Option, diese durch den Abschluss einer privaten Zahnzusatzversicherung mit kieferorthopädischen Leistungen abzuschließen.</i>			
Mini-Brackets			
<i>Erläuterung zu Mini-Brackets: Mini-Brackets bestehen im Normalfall aus Metall. Diese Brackets sind einfach kleiner als „normale“ Brackets. Der Vorteil ist, dass es nicht nur schöner aussieht, sondern dass diese Brackets auch leichter zu reinigen sind. Mini-Brackets werden nicht von allen Zahnzusatztarifen erstattet. Es gibt einige Versicherer, die hier keine medizinische Notwendigkeit erkennen können.</i>			
Kunststoff-/Keramik Brackets			

Erläuterung zu Kunststoff-/Keramik Brackets:

Brackets sind kleine Halterungen für kieferorthopädische Bogendrähne, die im Zuge einer Behandlung mit einer festen Zahnsperange mit Hilfe eines speziellen Klebers auf dem Zahn befestigt werden.

Unsichtbare Zahnsperange (Invisalign)			
--	---	--	---

Erläuterung zu Unsichtbare Zahnsperange (Invisalign):

Die "unsichtbare Zahnsperange". Dabei werden transparente, herausnehmbare Schienen („Aligner“) gefertigt, die dann getragen werden. Diese herausnehmbaren Schienen sind aufgrund des durchsichtigen Materials auf den Zähnen fast nicht zu sehen

Farblose Bögen			
-----------------------	---	--	---

Erläuterung zu Farblose Bögen:

Der Bogen, der einzelne Brackets einer festsitzenden Zahnsperange verbindet kann auch farblos sein. Damit sind Zahnsperangen weniger auffällig.

Lingualtechnik			
-----------------------	---	--	---

Erläuterung zu Lingualtechnik:

Die Lingualtechnik ist ein kieferorthopädisches Behandlungsverfahren, bei dem die feste Spange (Lingualspange) auf der Zahninnenseite angebracht wird.

Festsitzende Retainer			
------------------------------	---	--	---

Erläuterung zu Festsitzende Retainer:

Der sogenannte "Retainer" ist eine Nachsorge-Maßnahme und sichert den dauerhaften Erfolg einer kieferorthopädischen Behandlung ab. So handelt es sich bei einem Retainer im Prinzip um einen "Zahn-Stabilisator", der die Zähne in der Position zum Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses einer KFO-Behandlung hält.

Kieferorthopädische Funktionsanalyse			
---	---	--	---

Kieferorthopädie bei Erwachsenen (Altersgrenze - sofern vorhanden - beachten)			
	- bis zum 21. Geburtstag: 75% der Aufwendungen, 50% beim Privatarzt bis maximal 2.000,00 Euro je Versicherungsfall. - ab dem 21. Geburtstag: 75 % nur aufgrund Unfall oder schwerer Erkrankung, sofern kombiniert kieferorthopädisch / kieferchirurgisch behandelt wird	- bis zum 21. Geburtstag: 90% der Aufwendungen, 65% beim Privatarzt bis maximal 2.500,00 Euro je Versicherungsfall. - ab dem 21. Geburtstag: 90% nur aufgrund Unfall oder schwerer Erkrankung, sofern kombiniert kieferorthopädisch / kieferchirurgisch behandelt wird	- bis zum 21. Geburtstag: 100% der Aufwendungen, 75% beim Privatarzt bis maximal 3.000,00 Euro je Versicherungsfall. - ab dem 21. Geburtstag: 100% nur aufgrund Unfall oder schwerer Erkrankung, sofern kombiniert kieferorthopädisch / kieferchirurgisch behandelt wird

Besonderheiten

Gibt es Besonderheiten?	Innovationsgarantie: neue innovative und medizinisch notwendige Behandlungsmethoden schon jetzt direkt mitversichert! Kostenlose Gesundheitsservices.	Innovationsgarantie: neue innovative und medizinisch notwendige Behandlungsmethoden schon jetzt direkt mitversichert! Kostenlose Gesundheitsservices.	Innovationsgarantie: neue innovative und medizinisch notwendige Behandlungsmethoden schon jetzt direkt mitversichert! Kostenlose Gesundheitsservices.
--------------------------------	---	---	---

Annahmerichtlinien

unbegrenzte Anzahl von fehlenden Zähnen			
	bis zu 3 fehlenden Zähnen	bis zu 3 fehlenden Zähnen	bis zu 3 fehlenden Zähnen
kein Zuschlag pro fehlendem Zahn			
	25% Zuschlag pro fehlendem Zahn	25% Zuschlag pro fehlendem Zahn	25% Zuschlag pro fehlendem Zahn
Mitversicherung der fehlenden Zähne bei Annahme (Voraussetzung s.o. Leistungspunkt)			

<p>keine Gesundheitsfragen (sofern grüner Haken)</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>1. Sind Sie aktuell wegen eines folgenden Befunds in zahnärztlicher Behandlung bzw. ist dies angeraten oder beabsichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbaufüllung oder Stiftaufbau zur Aufnahme einer Krone, Brücke oder Prothese • (Provisorische) Krone, Brücke, Inlay, Prothese, Implantat • Knochenaufbau (Augmentation / Sinuslift) • Inlay (alle Arten) • Kieferorthopädie • Parodontose, Parodontosebehandlung, Parodontitis, Parodontitisbehandlung • Schleimhauttransplantation • Prothese (alle Arten) • Schienentherapie (Aufbiss- und Knirscherschiene), Gnathologie, CMD • Wurzelbehandlung • Entfernung eines Zahnes <p>2. Ab 14 Jahren: Fehlen Ihnen Zähne, die noch nicht ersetzt sind (nicht Weisheitszähne / Lückenschluss)?</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>1. Sind Sie aktuell wegen eines folgenden Befunds in zahnärztlicher Behandlung bzw. ist dies angeraten oder beabsichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbaufüllung oder Stiftaufbau zur Aufnahme einer Krone, Brücke oder Prothese • (Provisorische) Krone, Brücke, Inlay, Prothese, Implantat • Knochenaufbau (Augmentation / Sinuslift) • Inlay (alle Arten) • Kieferorthopädie • Parodontose, Parodontosebehandlung, Parodontitis, Parodontitisbehandlung • Schleimhauttransplantation • Prothese (alle Arten) • Schienentherapie (Aufbiss- und Knirscherschiene), Gnathologie, CMD • Wurzelbehandlung • Entfernung eines Zahnes <p>2. Ab 14 Jahren: Fehlen Ihnen Zähne, die noch nicht ersetzt sind (nicht Weisheitszähne / Lückenschluss)?</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>1. Sind Sie aktuell wegen eines folgenden Befunds in zahnärztlicher oder kieferorthopädischer Behandlung bzw. ist dies angeraten oder beabsichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbaufüllung oder Stiftaufbau zur Aufnahme einer Krone, Brücke oder Prothese • (Provisorische) Krone, Brücke, Inlay, Prothese, Implantat • Knochenaufbau (Augmentation / Sinuslift) • Inlay (alle Arten) • Kieferorthopädie • Parodontose, Parodontosebehandlung, Parodontitis, Parodontitisbehandlung • Schleimhauttransplantation • Prothese (alle Arten) • Schienentherapie (Aufbiss- und Knirscherschiene), Gnathologie, CMD • Wurzelbehandlung • Entfernung eines Zahnes <p>2. Ab 14 Jahren: Fehlen Ihnen Zähne, die noch nicht ersetzt sind (nicht Weisheitszähne / Lückenschluss)?</p>
--	--	---	--

Legende:  = versichert (im Rahmen der Bedingungen)  = eingeschränkt versichert  = nicht versichert

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Übersicht und Orientierungshilfe.
Wir als Versicherungsmakler übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der berücksichtigten Tarif-, Beitrags- und Leistungsdaten und allgemeinen Hinweisen.
Kosten, Umfang sowie Leistungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den besonderen Bestimmungen der Tarife, der Versicherungspolice sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

Dieser Leistungsvergleich wurde am 25.07.2025 erstellt.

Zahnzusatzversicherung

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Zahnzusatzversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



Preis-Leistungs-Verzeichnis

Im Gegensatz zu zahnärztlichen Honoraren, welche in der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) einheitlich geregelt sind, gibt es für Zahnersatzmaterialien keine Einheitspreise – die Kosten schwanken je nach zahntechnischem Labor teilweise erheblich. Um sich hier abzusichern, arbeiten einige Versicherungsgesellschaften mit festgelegten Preisverzeichnissen, in dem maximal erstattungsfähige Beträge für zahntechnische Laborleistungen und Materialkosten aufgeführt werden.

IGeL-Leistungen

Es gibt medizinische Leistungen, die Sie als Kassenpatient in der Arztpraxis selbst bezahlen müssen. Diese Leistungen heißen Individuelle Gesundheitsleistungen oder kurz IGeL.

Prof. Zahnreinigung (PZR)

Die professionelle Zahnreinigung ist eine Intensivreinigung Ihrer Zähne mit Spezialinstrumenten. Ziel ist es, krank machende und kosmetisch störende Beläge zu entfernen, die das Risiko für Karies und Parodontitis erhöhen. Die sog. PZR ist eine IGeL-Leistung.

Alterungsrückstellungen

Bildet ein Vertrag Alterungsrückstellungen, legt die Versicherung von dem gezahlten Beitrag immer einen kleinen Teil als Sparbeitrag zurück. Mit diesem Sparstrumpf soll die Preissteigerung durch steigendes Alter und damit höherem Risiko ausgeglichen werden. Theoretisch zahlt der Versicherte also während der gesamten Vertragslaufzeit den gleichen Beitrag.

GOZ

Die Gebührenordnung für Zahnärzte bestimmt die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen für Versicherte. Darüber hinaus regelt sie die Abrechnungshöhe für den Anteil von Behandlungen, die von den Kassenpatienten selbst übernommen werden müssen.

Höchstsätze GOZ

Unter dem Höchstsatz in der GOZ wird allgemein der 3,5-fache Satz für Zahnarzt Honorare, der 2,5-fache für technische Leistungen und 1,3-fache Satz für Laborleistungen verstanden.

Wartezeiten

Die Wartezeit ist eine tariflich festgelegte Frist, während der die versicherte Person trotz bestehendem Versicherungsschutz noch keine Ansprüche geltend machen kann. Die allgemeine Wartezeit beträgt drei Monate ab Versicherungsbeginn. Es gibt besondere Wartezeiten für Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung und Kieferorthopädie, diese erstrecken sich sogar über acht Monate. Bei einem Unfall entfallen die Wartezeiten. Wartezeiten können in den besonderen Bedingungen eines Versicherers verkürzt werden, wodurch sie von Versicherer zu Versicherer stark variieren können.

Zahnstaffel

Zahnzusatztarife leisten meist nicht sofort in voller Höhe, die Leistungen sind entweder dauerhaft oder in den ersten Jahren begrenzt. Da Zahnzusatztarife häufig für mehrere Bereiche (Zahnersatz, Zahnerhalt, Kieferorthopädie, Prophylaxe) leisten, gelten oft auch die Summenbegrenzungen für die einzelnen Bereiche gesondert. Diese entfallen in der Regel, wenn die Kosten nachweislich auf einen eingetretenen Unfall nach Versicherungsbeginn zurückzuführen sind.

Heil- und Kostenplan

Der Heil- und Kostenplan wird von Ihrem Zahnarzt erstellt, wenn Sie Zahnersatz benötigen. Ihr Zahnarzt dokumentiert dort den aktuellen Zahnstatus, welche Behandlungen erfolgen sollen und wie hoch die voraussichtlichen Kosten sind.

Wurzelbehandlung

Eine Wurzelbehandlung, auch Wurzelkanalbehandlung, ist eine zahnmedizinische Methode, abgestorbene oder entzündete Zähne von ihrer Entzündung zu befreien und sie dadurch vor der Herausnahme zu bewahren.

Parodontalbehandlung

Als Parodontose wird umgangssprachlich oft die Parodontitis bezeichnet, die eine entzündliche Erkrankung des Zahnhalteapparats ist und die einen Rückgang von Knochen und Zahnfleisch bewirkt. Unbehandelt führt diese früher oder später zunächst zur Lockerung und später zum Verlust der Zähne.

Zahnzusatzversicherung

Fissurenversiegelung

Die Fissurenversiegelung ist eine prophylaktische Maßnahme. Fissuren sind kleine Einkerbungen auf der Kaufläche eines Zahnes, welche an den großen Backenzähnen oft besonders ausgeprägt sind. Diese sind in der Tiefe meist so fein, dass sie nur schlecht zu reinigen und daher besonders anfällig für Karies sind. Um einer Karies vorzubeugen, werden die Fissuren versiegelt.

Brackets

Brackets sind kleine Halterungen für kieferorthopädische Bogendrähne, die im Zuge einer Behandlung mit einer festen Zahnspange mit Hilfe eines speziellen Klebers auf dem Zahn befestigt werden.

Invisalign

Die „unsichtbare Zahnspange“. Dabei werden transparente, herausnehmbare Schienen („Aligner“) gefertigt, die dann getragen werden. Diese herausnehmbaren Schienen sind aufgrund des durchsichtigen Materials auf den Zähnen fast nicht zu sehen.

Kieferorthopädische Funktionsanalyse

Gnathologie, auch Funktionsdiagnostik oder Funktionsanalyse genannt, befasst sich mit der Funktion der Kiefer, also der Beziehung von Ober- und Unterkiefer zueinander. Hier können vielfältige Störungen auftreten, die wiederum eine Vielzahl von Beschwerden verursachen können, z. B. schmerzende oder knackende Kiefergelenke. Mittels der Funktionsdiagnostik wird der Ursache der Beschwerden auf den Grund gegangen, um nachfolgend geeignete Therapiemaßnahmen festlegen zu können.

Implantat

Ein Implantat ist eine künstliche Zahnwurzel und dient dem Ersatz fehlender Zähne. Implantate sind eine sehr flexible Art des Zahnersatzes, denn auf ihnen können, je nach vorhandener Situation, sowohl Kronen als auch Brücken oder Prothesen verankert werden. Sie bieten somit die Möglichkeit, einen einzelnen Zahn bis hin zum vollständig zahnlosen Kiefer mit einem Zahnersatz zu versorgen.

Inlay

Ein Inlay, auch Einlagefüllung genannt, ist eine Art einer Zahnfüllung. Sie stellt eine Alternative zu einer herkömmlichen plastischen Zahnfüllung dar. Der Unterschied zwischen plastischen Füllungen und Inlays liegt im Aufwand der Herstellung.

KIG

Die „kieferorthopädische Indikationsgruppe“ (KIG) 1 bis 5 bezeichnet den Schweregrad einer Zahn- oder Kieferfehlstellung, wobei die GKV bei Einstufung in KIG 3 (ausgeprägte Zahnfehlstellungen), KIG 4 (stark ausgeprägte Zahnfehlstellungen) und KIG 5 (extrem stark ausgeprägte Zahnfehlstellungen) leistet, nicht bei KIG 1 (leichte Zahnfehlstellungen) und 2 (Zahnfehlstellungen geringer Ausprägung).

Farblose Bögen

Der Bogen, der einzelne Brackets einer festsitzenden Zahnspange verbindet, kann auch farblos sein. Damit sind Zahnspangen weniger auffällig.

Lingualtechnik

Die Lingualtechnik ist ein kieferorthopädisches Behandlungsverfahren, bei dem die feste Spange (Lingualspange) auf der Zahnninnenseite angebracht wird.

Material- und Laborkosten

Die Laborkosten sind Kosten für zahntechnische Anfertigungen im Labor, z. B. Implantate. Außerdem gibt es berechenbare Verbrauchsmaterialien in der Zahnarztpraxis (sog. „Materialkosten“), wie z. B. Material für den Zahnabdruck.

Festzuschuss

Für in Deutschland gesetzlich Krankenversicherte gibt es bei Behandlungen für Zahnersatz das so genannte befundbezogene Festzuschuss-system. Für jede Maßnahme mit Zahnersatz muss es einen Befund geben, der dann über einen Heil- und Kostenplan der Krankenkasse zu melden ist, sofern eine Behandlung gewünscht wird. Für jeden Befund gibt es einen in einer Liste festgesetzten Zuschuss. Der Patient kann seinen Festzuschuss durch ein regelmäßig geführtes Bonusheft erhöhen. Im Bereich Zahnerhalt, z. B. für Wurzelbehandlungen, gibt es KEINE befundbezogenen Festzuschüsse, sondern ein Punktesystem, wobei jeder Punkt dann einen bestimmten Wert hat.

Pauschaler/fiktiver Abzug bei Privatarzt

Eine Zahnzusatzversicherung ist normalerweise als Zusatz zur gesetzlichen Krankenversicherung konzipiert und soll somit die Lücke zwischen der Regelversorgung durch die Krankenkasse und der höherwertigen privatärztlichen Versorgung decken. In der Regel leisten die Zahnzusatz-tarife daher auch nur dann, wenn zustehende Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auch in Anspruch genommen werden. Die meisten reinen Privat Zahnärzte haben aber keine Kassenzulassung, daher nehmen die Versicherer oft eine pauschale Leistungskürzung vor.

Krankheitskostenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Allianz Private Krankenversicherungs-AG,
Deutschland

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die gewünschte Versicherung. Die Darstellung beschränkt sich auf die aus unserer Sicht wichtigsten Informationen.

Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Weitere Informationen erhalten Sie in den "Versicherungsinformationen".

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine Krankenzusatzversicherung. Mit der Versicherung ersetzen wir medizinisch notwendige Kosten für die Behandlung bei Krankheit oder Unfall-Folgen.



Was ist versichert?

- ✓ Zahnersatz (z.B. Kronen)
- ✓ Inlays
- ✓ Implantologische Leistungen (z.B. Implantate)
- ✓ Zahnbehandlungen (z.B. Füllungen, Parodontalbehandlungen, Wurzelbehandlungen)
- ✓ Zahnprophylaxe
- ✓ Zahnaufhellung (Bleaching)
- ✓ Aufbissbehelfe und Schienen (z.B. Knirscherschienen, DROS Schienen)
- ✓ Kieferorthopädie bis zum 21. Geburtstag bzw. bei Unfall und schwerer Erkrankung
- ✓ Schmerzlindernde Behandlungen



Was ist nicht versichert?

- x Behandlung durch nahe Angehörige (z.B. Ehe- oder Lebenspartner)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Erstattung der Kosten in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes
- ! Bei Privatzahnarzt niedrigerer Erstattungsprozentsatz
- ! Höchstbeträge und Obergrenzen bei einzelnen Leistungen
- ! Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Heilfürsorge wird berücksichtigt



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht zeitlich unbegrenzt in ganz Europa und bis zu 2 Monate weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Fragen im Antrag müssen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Auf Nachfrage müssen Sie uns alle erforderlichen Auskünfte zu Ihrem Leistungsanspruch geben.
- Über den Abschluss einer weiteren Krankenzusatzversicherung für zahnärztliche Heilbehandlung bei einem anderen Versicherer müssen Sie uns unverzüglich informieren.



Wann und wie zahle ich?

- Der erste Beitrag ist zum Versicherungsbeginn zu zahlen. Die folgenden Beiträge sind jeweils am 1. eines Monats zu zahlen.
- Wir ziehen den Beitrag grundsätzlich per SEPA-Lastschrift ein.
- Mit der Zahlung des Beitrages werden keine Alterungsrückstellungen aufgebaut. Der Beitrag erhöht sich daher mit Erreichen bestimmter Altersstufen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz startet mit dem vereinbarten Beginn. Dieser steht auf dem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Sonst beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung.
- Der Versicherungsvertrag ist unbefristet. Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Vertrages. Dies ist z.B. aufgrund von Kündigung, Verlust der Versicherungsfähigkeit oder Umzug in einen Staat außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums der Fall.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ende eines jeden Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Erstmals ist die Kündigung im November des zweiten Versicherungsjahres zum Ablauf der Mindestversicherungsdauer möglich.
- Es bestehen außerdem für Sie Sonderkündigungsrechte. Diese bestehen z.B., wenn wir den Beitrag erhöhen.



Die vollständigen Vertragsbedingungen erhalten Sie beim Onlineabschluss direkt auf der Allianz Webseite. Je nach gewählter Tarifabdeckung wird ein entsprechendes Dokument für Sie generiert.

Versicherungsbedingungen Private Krankenversicherung

Die Versicherungsbedingungen für die Private Krankenversicherung gelten für die Bausteine, die Sie bei uns - Allianz Private Krankenversicherungs-AG - abgeschlossen haben. Die Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als Versicherungsnehmer und unseren Vertragspartner. Diese setzen sich aus den Regelungen für den bei uns abgeschlossenen Baustein (Teil A) sowie den Baustein übergreifenden Regelungen in den Teilen B und C zusammen.

Wenn Sie den Baustein im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags oder Kollektivvertrags abgeschlossen haben, gelten zusätzlich die Besonderen Regelungen für Gruppenversicherung- und Kollektivverträge. Diese finden Sie im Anschluss an die Erläuterung von Fachausdrücken.

Wenn Sie mit uns mehrere Verträge unterhalten, können für einzelne Verträge andere Versicherungsbedingungen vereinbart sein. Für diese Verträge gelten die Versicherungsbedingungen Private Krankenversicherung nicht.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben (Ziffer 1 Allgemeine Regelungen zum Baustein, Ziffer 2 Tarifbedingungen und - wenn vereinbart - Ziffer 3 Sonderbedingungen). Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden unter anderem die besonderen Verhaltensregeln beschrieben, die in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachtet werden müssen (besondere Obliegenheiten).

Übergreifende Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, sowie Regelungen zu den Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen finden Sie in Teil B - Private Krankenversicherung.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Private Krankenversicherung

Hier finden Sie die übergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine aus Teil A gelten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen.

Im Einzelnen befinden sich hier folgende Regelungen:

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung
3. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Welche besonderen Obliegenheiten in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachtet werden müssen, finden Sie in Teil A.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Private Krankenversicherung

Hier befindet sich die allgemeine Regelung über den Beginn des Versicherungsschutzes. Sie finden hier außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung Ihres Vertrags.

Im Einzelnen befinden sich hier folgende Regelungen:

1. Beginn des Versicherungsschutzes
2. Versicherung für fremde Rechnung
3. Deutsches Recht
4. Beschwerdemöglichkeiten
5. Zuständiges Gericht
6. Verjährung
7. Aufrechnung

Erläuterung von Fachausdrücken

Wir haben uns bemüht, die Versicherungsbedingungen so verständlich wie möglich zu formulieren und auf Fachausdrücke so weit wie möglich zu verzichten. Nicht jeder Fachausdruck kann durch einen Begriff aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ersetzt

werden. Für unvermeidliche Fachausdrücke finden Sie daher im Anschluss an Ihre Versicherungsbedingungen Erläuterungen.

Fachausdrücke, die dort erläutert werden, haben wir im Text mit einem "→" markiert.

Beispiel: "→Schriftform"